

Vorlage Nr. 18/0277

Federf. Stadamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	05.07.2018	15

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW

Bebauungsplan Nr. 166 Gebiet: Mottbruchhalde

hier: Satzung zur 1. Verlängerung über die Anordnung einer Veränderungssperre

Begründung:

Die am 04.06.2018 getroffene Dringlichkeitsentscheidung hatte folgenden Wortlaut:

„In der Sitzung des Rates am 09.05.2018 wurde die Satzung zur 1. Verlängerung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 166, Gebiet Mottbruchhalde, einstimmig beschlossen (Vorlage Nr.: 18/0128). Zuvor fand eine Vorberatung im Stadtplanungs- und Bauausschuss am 19.04.2018 statt.

Vor der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt wurde festgestellt, dass der eigentliche Satzungstext, welcher ein wesentlicher Bestandteil des Beschlusses ist, im Anhang der Vorlage nicht abgedruckt war. Insofern bestehen Zweifel, ob der gefasste Beschluss unter diesen Umständen wirksam ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es daher geboten, den betreffenden Beschluss erneut mit den vollständigen Anlagen fassen zu lassen.

Die besondere Dringlichkeit für die Fassung des Beschlusses ergibt sich aus dem Umstand, dass die bestehende Veränderungssperre mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck am 13.06.2016 in Kraft trat und nach Ablauf von 2 Jahren endet, sofern diese nicht vor Ablauf wirksam verlängert wird.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die nächste etatmäßige Sitzung des Rates erst am 05.07.2018 stattfindet, ist unter den gegebenen Umständen die Fassung eines Dringlichkeitsbeschlusses erforderlich.

Verlängerung der Veränderungssperre

Es ist beabsichtigt, für das Gebiet der Halden Moltke I/II, Mottbruch, Halde 19 sowie Halde 22 einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zu diesem Zweck hat der Stadtplanungs- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 13.03.2014 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

Die Halden Moltke I/II, Mottbruch, Halde 19 und Halde 22 bilden eine attraktive zusammenhängende postindustrielle Haldenlandschaft.

Diese birgt ein großes unerschlossenes Potential für die Freiraumentwicklung. Veränderte Nutzungsgewohnheiten und Nutzungszeiten, der Trend zur bewegungsaktiven Erholung, neue Sportarten, die Beseitigung räumlicher Defizite, die Vernetzung der Wegebeziehungen, Gewässerausbau und die dadurch entstehende Überlagerungen von unterschiedlichen Funktionen und Anforderungen an die Landschaft bedürfen der Regelung.

Bei der Freiraumentwicklung werden insbesondere die folgenden Ziele verfolgt:

- ordnungsgemäße Erschließung (Zugänge/Zufahrten sowie Parkmöglichkeiten),
- Vernetzung /Wegesystem,
- Erholungs- und Freizeitnutzung inklusive Sportnutzung,
- Prüfung und Regelung baulicher Nutzungsmöglichkeiten im Haldenbereich,
- Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft und des Gewässerausbaus

In der Zeit vom 11.11.2015 bis 13.11.2015 ist ein Wettbewerb in Form einer dreitägigen sog. „Haldenwerkstatt“ durchgeführt worden. Aus den Ergebnissen dieser Planungswerkstatt wurde ein konkretes (Nach-)Nutzungskonzept abgeleitet.

Die Ergebnisse der Planungswerkstatt und die Rahmenbedingungen für das zu erstellende Nutzungskonzept sind in der Vorlage „Zwischenbericht zur Entwicklung des Haldenbereiches sowie Erstellung eines Nutzungskonzeptes“ dem Planungs- und Bauausschuss in der Sitzung am 14.04.2016 vorgestellt worden.

Das darauf basierende Nutzungskonzept bildet die Grundlage für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 166.

Da für den betreffenden Bereich auch anderweitige Nutzungsabsichten bestehen, die sich nicht mit den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt decken (z. B. die Errichtung von Windenergieanlagen), wurde zur Sicherung der städtebaulichen Zielvorstellungen bis zur Erlangung der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes in der Sitzung des Stadtplanungs- und Bauausschusses am 14.04.2016 eine Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB beraten und anschließend am 04.05.2016 im Rat beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck am 13.06.2016 trat die Veränderungssperre in Kraft.

Mittlerweile wurde das Bebauungsplanverfahren weitergeführt. Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 02.05.2017 bis 05.06.2017 statt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 19.05.2017 bis 01.06.2017 durchgeführt worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden aktuell gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Da die beschlossene Veränderungssperre zunächst nur gem. § 17 Abs. 1 Satz BauGB für die Dauer von 2 Jahren beschlossen wurde, soll diese gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Es ist beabsichtigt, das Bebauungsplanverfahren spätestens bis Juni 2019, vor Ablauf der Verlängerung der Veränderungssperre zum Abschluss zu bringen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Folgende gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW von Bürgermeister Roland und Ratsherrn Hübner am 04.06.2018 getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird genehmigt:

„Die seit dem 13.06.2016 in Kraft getretene und als Anlage beigefügte Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre der Stadt Gladbeck zum Bebauungsplan Nr. 166, Gebiet: Mottbruchhalde, wird um 1 Jahr verlängert.“

Der Bürgermeister



- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: